Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Rockenhausen

vom 06. Oktober 2025

Der Stadtrat Rockenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.02.2010 mit Änderungssatzung vom 22.07.2022 außer Kraft.

Rockenhausen, 06. Oktober 2025

Michael Vettermann
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

<u>in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften</u>	
Einzelreihengrab (für eine Sargbestattung)	1.920,00 EUR
Urnenreihengrab (für eine Urnenbestattung	1.140,00 EUR
Kinder- /Sternenkindergrab (Sarg- oder Urnenbestattung)	1.140,00 EUR
<u>in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u>	
Wieseneinzelreihengrab (für eine Sargbestattung)	4.320,00 EUR
Wiesenurnenreihengrab (für eine Urnenbestattung)	1.380,00 EUR
Baumgrab	1.380,00 EUR
Kinder- /Sternenkindergrab (Sarg- oder Urnenbestattung)	1.140,00 EUR

Der Preis beinhaltet die Grabgebühr und die Pflegekosten.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

<u>in Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u> für

a) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab) (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen	3.840,00 EUR
b) eine Wahlgrabstätte (Einzelwahlgrab) (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne	1.920,00 EUR
c) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.140,00 EUR

<u>in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)</u> für

d) eine Wahlgrabstätte (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)	8.640,00 EUR
e) eine Wahlgrabstätte (Einzelwahlgrabstätte, Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)	4.320,00 EUR
f) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.380,00 EUR
g) ein personalisiertes Baumgrab zur Beisetzung von 2 Urnen	1.380,00 EUR

Der Preis beinhaltet die Grabgebühr und die Pflegekosten.

2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen pro Jahr für

a) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	128,00 EUR
b) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	64,00 EUR
c) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	38,00 EUR
d) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	288,00 EUR
e) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	144,00 EUR
f) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	46,00 EUR
g) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	46,00 EUR

3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 30 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

- Nutzung mit Kühlzelle (Aufbewahrung) und Trauerfeier	
Friedhof Rockenhausen	305,-- EUR
Friedhöfe Dörnbach und Marienthal	255,-- EUR
- Nutzung nur für Trauerfeier	
Friedhof Rockenhausen	200,-- EUR
Friedhöfe Dörnbach und Marienthal	150,-- EUR
- Nutzung nur für Aufbewahrung je angefangener Tag	15,-- EUR

VI. Grababräumungen

Für die Abräumung von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials wird bei Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen folgende Gebühr erhoben:

Sarggräber	
- Größe Einzelgrab	300,00 EUR
- Größe Doppelgrab	420,00 EUR
Urnengräber	130,00 EUR
Wiesengräber mit Kissenstein	130,00 EUR
Wiesengräber mit Grabplatte und Baumgräber	100,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

1) Trägerlohn	Kostenersatz
2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten	Kostenersatz
3) Erdaustausch je Grabstellen	Kostenersatz